

Sonderbedingungen und Risikobeschreibungen zur Hausratversicherung Hausrat-Police Optimal (HR-Smart)

(Stand 03/2018)

Inhaltsverzeichnis

In Ergänzung und Erweiterung zu den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) gilt vereinbart:

1.	Leistungserweiterungen Feuer	2
1.1	Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	2
1.2	Nutzwärmeschäden	2
1.3	Schäden durch Blindgänger.....	2
1.4	Auf- / Anprall von Fahrzeugen oder Flugkörpern	2
2	Sonstige Leistungserweiterungen	2
2.1	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	2
2.2	Kein Abzug wegen Unterversicherung (sofern vereinbart)	2
3	Leistungserweiterungen zur groben Fahrlässigkeit und Obliegenheiten	2
3.1	Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit	2
3.2	Gefahrerhöhung durch ein Gerüst	2
4	Leistungserweiterung zum Versicherungsort	2
	Garagen am Wohnort	2
5	Leistungserweiterung zu versicherten Kosten	2
5.1	Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung im Schadenfall	2
5.2	Umzugskosten nach einem Versicherungsfall	2
5.3	Transport- und Lagerkosten.....	3
6	Leistungsversprechen der Bayerischen	3
6.1	Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen	3
6.2	Innovationsgarantie.....	3
7	Beitragsanpassungsklausel	3
8	Schadenfreiheitsrabatt	3

1. Leistungserweiterungen Feuer

1.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

In Erweiterung von § 2 Nr. 3 Satz 2 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

Die Entschädigung ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf 5% der Versicherungssumme begrenzt.

1.2 Nutzwärmeschäden

In Ergänzung zu § 2 VHB 2008 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet

wird.

1.3 Schäden durch Blindgänger

In Erweiterung von § 1 Nr. 2 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen, die an versicherten Sachen des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und innerhalb des Versicherungsortes entstehen.

1.4 Auf- / Anprall von Fahrzeugen oder Flugkörpern

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 d) VHB 2008 sind Schäden durch Anprall eines Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung mitversichert.

Für den Anprall von Wasser- und Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben wurde.

2 Sonstige Leistungserweiterungen

2.1 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

a. In Abänderung von § 13 Nr. 2 a) VHB 2008 ist die Entschädigung für Wertsachen und Bargeld je Versicherungsfall auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme; max. 25.000 EUR begrenzt.

b. Ferner ist die Entschädigung für folgende Wertsachen je Versicherungsfall (siehe § 1 VHB 2008) begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener Wertschutzschränke gem. § 13 Nr. 1 b) VHB 2008 befinden auf

- 1) 1.500 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt,
- 2) 3.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- 3) 25.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

2.2 Kein Abzug wegen Unterversicherung (sofern vereinbart)

Der Versicherer nimmt abweichend von § 12 Nr. 5 VHB 2008 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor. Voraussetzung ist, dass für die Ermittlung der Versicherungssumme 650 EUR/qm angesetzt wurden.

Abschnitt a. gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung gemäß Abschnitt a. besteht.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

3 Leistungserweiterungen zur groben Fahrlässigkeit und Obliegenheiten

3.1 Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

In Erweiterung von § 16 AVB 2008 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung bis 5.000 EUR verzichtet.

3.2 Gefahrerhöhung durch ein Gerüst

Die durch ein Aufstellen eines Gerüsts am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung ist automatisch mitversichert und muss dem Versicherer nicht gesondert gemeldet werden.

4 Leistungserweiterung zum Versicherungsort

Garagen am Wohnort

In Erweiterung von § 6 Nr. 3 b) und d) VHB 2008 werden auch privat genutzte Garagen dem

Versicherungsort zugerechnet, soweit sich diese am Wohnort (politische Gemeinde) des Versicherungsnehmers befinden.

5 Leistungserweiterung zu versicherten Kosten

5.1 Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung im Schadenfall

Abweichend von § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 werden Kosten für ein Hotel oder eine ähnliche Unterbringung bis zu 120 Tagen ersetzt.

Die Kosten werden nur dann ersetzt, wenn es sich bei der versicherten Wohnung um den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers handelt.

5.2 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

Mitversichert sind die Kosten für Umzüge innerhalb

des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 6 Nr. 3 VHB 2008, sofern sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstehen und die Wohnung unbewohnbar ist.

5.3 Transport- und Lagerkosten

Versicherungsschutz besteht gemäß § 8 Nr. 1 d. VHB 2008 für Transport- und Lagerkosten bis längstens 100 Tage.

6 Leistungsversprechen der Bayerischen

6.1 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die Bayerische garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen - jeweils aktueller Stand - abweichen.

6.2 Innovationsgarantie

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbetrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Leistungsverschlechterungen sind hiervon ausgenommen.

7 Beitragsanpassungsklausel

Der Versicherer stellt jährlich per 1. Juli Beitragseinnahmen und gezahlte Schäden des Versicherungsbestandes gegenüber.

Der Versicherer ist berechtigt, eine allgemeine Beitragsanpassung im Versicherungsbestand vorzunehmen, wenn die Beitragsanpassung den Bestimmungen und anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht.

Hierzu ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat.

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei unseren Feststellungen nur bei denjenigen Verträgen berücksichtig

in, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

Ergeben die Ermittlungen einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn der Versicherer die Änderungen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und den Versicherungsnehmer über sein Kündigungsrecht belehrt.

Der Versicherungsnehmer kann im Fall der Beitragserhöhung ohne gleichzeitige Verbesserung des Versicherungsschutzes den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

8 Schadenfreiheitsrabatt

Be einem schadenfreien Verlauf von mindestens 36 Monaten im Bereich Hausrat gewährt die Bayerische einen Schadenfreiheitsrabatt in Höhe von 20% auf den Beitrag zu Hausratversicherung.

Sobald ein entschädigungspflichtiger Hausrat-schaden durch die Bayerische reguliert wird, entfällt

der Schadenfreiheitsrabatt zur auf das Regulierungsjahr folgenden Hauptfälligkeit.

Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Beitragsanpassung zu.